

Das durch das Rundschreiben Quadragesimo anno 1931 angeregte wissenschaftliche Bemühen, die »soziale Gerechtigkeit« aus einem vorwissenschaftlichen Verständnis hinauszuführen und ihr ein eigenes Objekt zuzuweisen, das sie nun auch als eigene Gerechtigkeitsart auszeichnet, hat zu keinem in der Sozialethik und Soziallehre übereinstimmenden Ergebnis geführt. In der neueren kirchlichen Verkündigung tritt die soziale Gerechtigkeit in den Hintergrund oder sie wird zu einer sehr unbestimmten Forderung, die auf sozialen Fortschritt oder sozialen Frieden zielt. Es scheint, daß die Forderung der sozialen Gerechtigkeit jetzt aufgeht in den Appellen zu »größerer« oder »vollkommener« Gerechtigkeit (vgl. meinen Beitrag: Kirche und Gerechtigkeit. Soziale und theologische Aspekte der Gerechtigkeitslehre der Kirche. In: Ortskirche und Weltkirche. Festgabe für Julius Kardinal Döpfner, Würzburg 1973, 420ff.).

In dieser Situation erscheint die Untersuchung »Idee und Entwicklung der sozialen Gerechtigkeit« mit dem Untertitel: »Zu einem bedenklich gewordenen Theologenstreit«. Rezensent ist nicht der Meinung, daß es einen »Streit« unter denen gegeben hätte, die sich der wissenschaftsgerechten Erklärung der sozialen Gerechtigkeit gewidmet haben, auch wenn sehr unterschiedliche Positionen vertreten worden sind. Vf. bietet nach einer Einleitung über das Aufkommen des Begriffs sowie der überlieferten Lehre über die Gerechtigkeit (13–40) im I. Teil seiner Untersuchung die in der Literatur vorgetragenen Theorien über das Wesen der sozialen Gerechtigkeit und zugleich deren Kritik (41–172). Er referiert und differenziert die Erklärungsversuche sehr ausführlich, er urteilt – als Rechtsphilosoph – aber auch sehr streng über das Bemühen der Theologen und Sozialphilosophen, eine neue Art der Gerechtigkeit zu entwickeln, da er über die

*Vonlanthen, Albert: Idee und Entwicklung der sozialen Gerechtigkeit. Zu einem bedenklich gewordenen Theologenstreit. Universitätsverlag, Freiburg/Schweiz 1973. 8°, 275 S. – Fr. 35.–.*

drei Arten der Gerechtigkeit hinaus, die als klassisch zu gelten haben, kein neues Material- und Formalobjekt für eine soziale Gerechtigkeit zu finden vermag. Das soziale Leben ist in seinen Grundbeziehungen für ihn durch die klassischen Formen der Gerechtigkeit ausreichend geregelt.

Im II. Teil nimmt er zum »Wesen der sozialen Gerechtigkeit« Stellung (173 bis 271), denn sie spielt nun eben doch im sozialetischen Denken und in der kirchlichen Sozialverkündigung eine Rolle. Entscheidend werden daher die Ausführungen über das »mit der sozialen Gerechtigkeit eigentlich Gemeinde« (205ff.). Dem Vf. ist sicher zuzugestehen, daß es das Anliegen der Forderung einer sozialen Gerechtigkeit war, die Vertragsformen oder Bedingungen der ausgleichen den Gerechtigkeit (insbesondere im Lohnvertrag) mit der gesellschaftlich-wirtschaftlichen Entwicklung und mit dem Gemeinwohl in Übereinstimmung zu bringen. Das kann aber nach seinem Urteil nur auf gesetzlichem Wege durch die klassische gesetzliche Gerechtigkeit geschehen, so daß kein Platz für eine neue soziale Gerechtigkeit bleibt. Weiter zielen die Forderungen der sozialen Gerechtigkeit auf eine gerechte Verteilung der im Wirtschaftsprozess erzeugten Güter. Dieser Verteilungsprozeß, der sich in den öffentlichen Leistungen des Staates manifestiert, fordert als Grundform die verteilende Gerechtigkeit. Was als soziale Gerechtigkeit gemeint ist, ist somit nach Vf. im eigentlichen Sinn verteilende Gerechtigkeit. Wird der Staat aufgerufen, so handelt er wiederum gemäß der gesetzlichen Gerechtigkeit. Es bleibt auch hier kein Platz für eine eigene soziale Gerechtigkeit.

Auch wenn man diesen Ausführungen über das »eigentlich Gemeinde« und ihre Folgen für die »soziale Gerechtigkeit« zustimmen wollte, wird man überrascht sein, in welcher Weise Vf. sich

in eine Ablehnung der sozialen Gerechtigkeit hineinsteigert. Die Forderungen der sozialen Gerechtigkeit führen für ihn zur Gefahr eines Staates »als einziger weltlicher Heils- und Wohlfahrtsanstalt«, da im Namen der sozialen Gerechtigkeit alles vom Staat erwartet oder gefordert wird, was als zum Leben notwendig oder unverzichtbar angesehen wird. Die Forderungen der sozialen Gerechtigkeit führen aber auch, soweit sie von der Kirche erhoben werden, nach dem Urteil des Vf. zu einer endgültigen Säkularisierung der Heilbotschaft der Kirche, die sich nur dem Sozialen verpflichtet weiß und die die Vollkommenheits- und Liebesethik, die sich eben nicht ins Soziale und Rechtliche auflösen läßt, hintansetzt.

Mit diesen Folgerungen ist die Ebene einer wissenschaftlichen Begriffsanalyse der sozialen Gerechtigkeit verlassen. Vf. hätte bedenken sollen, daß soziale Gerechtigkeit über das von ihm »eigentlich Gemeinde«, das im Ansatz richtig gesehen sein dürfte, eben doch auf ein Rechtsbewußtsein und damit auch auf eine Gerechtigkeit drängt, die die Belange der Gesellschaft in stetem sozialen Wandel zu formulieren und den Gliedern der Gesellschaft vorzulegen hat. Diese Vorlage kann durch die legale Gerechtigkeit geschehen, sie ist jedoch nicht an diese Form der Gerechtigkeit gebunden. Sie ist weiter als diese, da sie die immer neuen Forderungen, die im natürlichen Recht gesellschaftlicher Gruppen wie der vergesellschafteten Personen begründet sind, zu erfassen hat. Ein weiterer kritischer Gedanke muß geäußert werden. Für Vf. ist die Gerechtigkeit die entscheidende und ordnende Macht im gesellschaftlichen Leben, mit der »sozialen Gerechtigkeit« verbindet er jedoch die Vorstellung eines Instrumentes revolutionärer Macht zur Umwandlung der Gesellschaft. In der kirchlichen Sozialverkündigung tre-

ten aber neben die Gerechtigkeit auch die Liebe, Wahrheit und Freiheit als gesellschaftlich gestaltende Kräfte. Wahrheit bedeutet die wahre Erkenntnis der Personalität und Sozialität des Menschen und die hieraus sich ergebenden Folgen für das Gerechte. Auch mit der sozialen Gerechtigkeit kann nicht alles gefordert werden, wie Vf. zu meinen scheint, sondern nur das, was zugleich

wahr und gerecht ist. Die einseitige Schau hat den Vf. zu Konsequenzen geführt, die das Bemühen, einen Beitrag zur Erkenntnis der sozialen Gerechtigkeit und des Sozialen zu bieten, trotz richtiger Ansätze im letzten verhindert.

*München*

*Joachim Giers*